

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und
DIE LINKE./Die PARTEI):

1. Von den Ausführungen im Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Bei der Vergabe städtischer Wohnbauflächen können die Baugenossenschaften und genossenschaftsähnlichen Wohnprojekte nach Art des Miethäuser Syndikats befristet bis Ende 2026 wieder zwischen einer Vergabe im Erbbaurecht und einem Ankauf der Flächen unter Anwendung des in dieser Sitzungsvorlage festgehaltenen Sicherungsinstrumentes (Vorkaufsrecht) wählen.
3. Das Wahlrecht zwischen Ankauf und Erbbaurechtsvergabe soll auch schon bei den anstehenden Grundstücksvergaben angewendet werden, für die bereits ein Ausschreibungsbeschluss ausschließlich im Erbbaurecht vom Stadtrat gefasst wurde.

Die beiden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
„Konzeptausschreibung für zwei städtische Einzelflächen

a) Dachauer Straße 306-308, Flst. 155/26 Gemarkung Moosach

b) Wolfratshauer Str. 230, Flst. 190 und 190/5 Gemarkung Solln

Festlegung der Ausschreibungskriterien für Baugenossenschaften und Wohnprojekte nach Art des Mietshäuser-Syndikats“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10075 vom 05.07.2023) und

„Freiham Nord, 2. Bauabschnitt im 1. Realisierungsabschnitt, Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068; Konzeptausschreibung von Wohnbauflächen für Baugenossenschaften und Projekte nach Art des Mietshäuser-Syndikats“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09785 vom 20.09.2023) werden insoweit geändert, dass neben der Vergabe im Erbbaurecht alternativ auch ein Ankauf der Grundstücke möglich ist. Die in Antragsziffern 2 bis 4 der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13088 vorgeschlagenen Anpassungen bei den Erstvermietungsmieten und Grundstückswerten im geförderten und konzeptionellen Mietwohnungsbau sollen bei diesen Ausschreibungen ebenfalls bereits zur Anwendung kommen.

4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt in Abstimmung mit dem Kommunalreferat, Vorschläge zur Verbesserung der Erbbaurechtskonditionen für den Wohnungsbau zu erarbeiten.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.